



**AGENTUR
FÜR BEWEGTBILD**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sven Lehmann – SPOTUNION, Graf-Recke-Straße 41, 40239 Düsseldorf
Stand: 01. August 2015

Dieses Dokument beinhaltet:

- I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge an Sven Lehmann – SPOTUNION (im weiteren SPOTUNION), Graf-Recke-Straße 41, 40239 Düsseldorf betreffend der Entwicklung, Konzeption, Vermarktung und Umsetzung / Produktion von Medien- und Werbekonzepten
- II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge von SPOTUNION, Graf-Recke-Straße 41, 40239 Düsseldorf an Dritte

- I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge an Sven Lehmann – SPOTUNION (im weiteren SPOTUNION), Graf-Recke-Straße 41, 40239 Düsseldorf betreffend der Entwicklung, Konzeption, Vermarktung und Umsetzung / Produktion von Medien- und Werbekonzepten

[abrufbar unter http://www.SPOTUNION.de/SPOTUNION_AGB.pdf]

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. SPOTUNION, Graf-Recke-Straße 41, 40239 Düsseldorf, die diese Allgemeine Geschäftsbedingungen stellt, wird im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet; die andere Partei als „Auftraggeber“.
- 1.2. Die Begriffe "Auftrag", "Auftragnehmer" und "Auftraggeber" sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. "Auftrag" bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, "Auftragnehmer" denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, "Auftraggeber" denjenigen, in dessen Namen die Hauptleistung geordert wird.
- 1.3. Der Auftragnehmer ist eine auf die Entwicklung und Umsetzung von Medienkonzepten, Werbekonzepten und deren Realisierung/Umsetzung (nachfolgend auch als „Produktionen“ bezeichnet) spezialisierte Agentur. Er bietet Produktionen insbesondere werbetreibenden Unternehmen/Organisationen, Medien, Produktionsunternehmen, Rechteinhabern und Werbe- und Mediaagenturen (nachfolgend „Auftraggeber“) zur Umsetzung, Vermarktung, Verwertung oder sonstigen Nutzung an.
- 1.4. Die nachfolgenden Bedingungen sind die ausschließlichen Auftragsbedingungen für alle an den Auftragnehmer erteilten Aufträge. Die Leistungen des Auftragnehmers werden im Weiteren durch Einzelangebote/Kostenvoranschläge und Konzepte/Layouts näher spezifiziert.
- 1.5. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen für den vorliegenden Auftrag und alle zukünftig erteilten Aufträge bis zu einer wirksamen Einbeziehung abweichender Bedingungen an und verzichtet auf die Geltung eigener allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese werden – ganz oder teilweise – nur dann Vertragsbestandteil, sofern der Auftragnehmer diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich für den jeweiligen Auftrag anerkennt.
- 1.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, in wessen Namen der Auftraggeber den Vertrag mit dem Auftragnehmer abschließt (im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten). Hat der Dritte dem in seinem Namen geschlossenen Vertrag nicht zugestimmt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

2. Angebotsumfang

- 2.1. Beschaffenheit und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers an den jeweiligen Auftraggeber ergeben sich jeweils aus dem Angebot/Kostenvoranschlag des Auftragnehmers dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 2.2. Der Auftragnehmer kann innerhalb eines Leistungspakets insbesondere Honorare für die Entwicklung der Werbeform oder sonstiger Inhalte, Lizenzkosten, die Produktion und das Handling anbieten.
- 2.3. Abbildungen, Layouts, Beschreibungen durch den Auftragnehmer dienen lediglich der Illustration und sind nur „Näherungsangaben“. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht übernommen.

3. Auftragserteilung

Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und freibleibend. Die verbindliche Auftragserteilung erfolgt durch Gegenzeichnung und Rücksendung des vom Auftraggeber bestätigten Angebots oder Kostenvoranschlages und durch die schriftliche (Textform via E-Mail ist ausreichend) Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder die Aufnahme der tatsächlichen Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer.

4. Vergütungsbedingungen

- 4.1. Die Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus dem jeweils einzelnen Angebot/Kostenvoranschlag des Auftragnehmers, andernfalls aus der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
- 4.2. Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die angebotenen Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten seitens des Auftraggebers und Angebote bzw. Kosten möglicher Zulieferer des Auftragnehmers unverändert bleiben.
- 4.3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- 4.4. Wenn kein erteilter Auftrag vorliegt, jedoch Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen werden, deren Erbringung üblicherweise nur gegen eine Vergütung erwarten werden dürften, so ist an den Auftragnehmer eine für diese Leistungen übliche Vergütung von dem Empfänger der Leistung an den Auftragnehmer vorzunehmen.
- 4.5. Kann ein Termin zur Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem ausgefallenen Termin nachzuholen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht berechtigt, die Vergütung zu mindern.
- 4.6. Der Auftragnehmer ist für die Dauer einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber zur Leistungsverweigerung berechtigt.
- 4.7. Kann ein fix vereinbarter Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, bemüht sich der Auftragnehmer, den Termin umzulegen. Kann der Termin nicht umgelegt werden, sind bei Absagen ab 3 (drei) Monaten vor Leistungsdurchführung 25 %, ab 2 (zwei) Monaten vor Leistungsdurchführung 50 % und ab 1 (einem) Monat vorher 70 % des Honorars vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen.
- 4.8. Im Falle von Leistungsänderungen und Zusatzleistungen verschieben sich vereinbarte Termine um die Zeitspanne, die für Dauer der Prüfung, Dauer der Abstimmung und ggf. Dauer der daraus resultierenden Umsetzung bzw. Mehrarbeit, zzgl. einer angemessenen Frist zur Koordinierung der zusätzlichen Arbeiten.
- 4.9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit älteren Schulden des Auftraggebers zu verrechnen, egal aus welchem Rechtsgrund diese bestehen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptforderung zu verrechnen.
- 4.10. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 4.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die auf Fremdleistungen beruhen, die der Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei seinen Zulieferern beauftragt hat. Dies beinhaltet insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.12. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er dem Auftragnehmer alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und den Auftragnehmer von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- 4.13. Sämtliche Zusatzleistungen die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach Zeitaufwand getrennt berechnet. Gleiches gilt für sonstigen, unvorhersehbaren Mehraufwand.
- 4.14. Alle anfallenden Steuern, Abgaben, GEMA-, KSK-Gebühren u.ä. trägt der Auftraggeber.

5. Abrechnung

- 5.1. Bei Projekten ab einem Auftragsvolumen von netto 5.000,- Euro oder mit hohen Fremdleistungen, Materialkosten und Reisekosten und sonstigen Vorfinanzierungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Akonto-Rechnungen an den Auftraggeber zu stellen.
- 5.2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen des Auftragnehmers sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen nach dem Gesetz und in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug oder bestehen objektiv begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Vorfürhungen von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

- 5.4. Bei einem Zahlungsverzug des Auftraggebers oder dem Fall, dass gegen den Auftraggeber ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen. Ausnahme: Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig Sicherheiten in Höhe der vollständigen Vergütung und Fremdleistungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, der Auftragnehmer den Auftraggeber über diese Zweifel informiert hat und er diese Zweifel nicht ausräumen konnte. Ebenso kann der Auftragnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers die Ausführung der Leistungen unterbrechen und sofortige Abrechnung der bisher erbrachten Leistungen verlangen.

6. Kooperation mit der Kreativagentur/Nutzungsrechte

- 6.1. Bei Anpassungen und/oder Veränderungen (insbesondere Kürzungen) bestehender Werbemittel wird der Auftraggeber seine Kreativagentur/Hausagentur zur rechtzeitigen Übersendung/Bereitstellung etwaig vorliegender und zur Umsetzung des Auftrages benötigter Materialien und Daten anweisen. Die seitens der Kreativagentur anfallenden Kosten trägt grundsätzlich der Auftraggeber, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Folgen einer etwaigen verspäteten Übersendung/Bereitstellung hat der Auftraggeber zu tragen, insbesondere auch entstehende Mehrkosten. Sofern aufgrund verspäteter Übersendung/Bereitstellung die Schaltung/Ausstrahlung unmöglich wird, besteht eine Haftung des Auftragnehmers nicht.
- 6.2. Der Auftraggeber überträgt seinerseits dem Auftragnehmer die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung erforderlichen Umfang.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Rechte, insbesondere auch das erforderliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und das Bearbeitungs- und Archivierungsrecht, auf ein beauftragtes Medium bzw. auf beauftragte Dritte weiter zu übertragen.
- 6.4. Es werden vom Auftragnehmer an den Auftraggeber nur diejenigen ausdrücklich im jeweiligen Angebot benannten Nutzungsrechte übertragen. Sofern insoweit Nutzungsrechte übertragen werden, sind diese grundsätzlich auf die Durchführung der einzelnen Schaltungen einer jeweiligen Werbeform beschränkt und nicht weiter übertragbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung des Auftragnehmers – sowie deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und ist dabei maximal auf den jeweiligen Auftragsbetrag begrenzt.
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet (a) nicht für Werbeeinhalte und/oder den Inhalt von Werbemitteln und (b) nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Werbeauftrages und ist insbesondere nicht verpflichtet, Werbeformen juristisch prüfen zu lassen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter – einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung, die in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit der Durchführung einer jeweiligen Werbeform bzw. eines Auftrages geltend gemacht werden können – frei.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Bezug auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sonst haftet der Auftragnehmer für Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar ist (sogenannte Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Für diese Fälle ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern des Auftragnehmers.
- 7.5. Alle Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Auftraggebers von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers; ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in drei Jahren seit der Verletzungshandlung. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. Allgemeines

- 8.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, umgesetzte Aufträge bzw. Werbeformen und damit in Verbindung stehende (Firmen- und Marken-)Logos des Auftraggebers zum Zweck der Eigenwerbung, Kundenberatung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Einbindung auf der Website oder durch Einreichung bei Awards) unentgeltlich und zeitlich örtlich unbeschränkt zu verwenden.
- 8.2. Der Auftragnehmer darf dieselbe Werbeform bzw. dasselbe Werbekonzept auch anderen/Dritten anbieten und mit diesen umsetzen, sofern der Auftragnehmer diese mitentwickelt hat und das Angebot keine Kennzeichnung als exklusive Umsetzung für den jeweiligen Auftraggeber beinhaltet.
- 8.3. Die Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung aller im Laufe der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, sowie der Geschäftsvorgänge und -geheimnisse verpflichtet. Dies gilt nicht für Informationen, die den Vertragsparteien vor Abschluss des Vertrages bekannt waren oder die offenkundig sind oder ohne Verschulden der Parteien offenkundig geworden sind sowie ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnete Informationen. Darüber hinaus unterliegen auch nicht diejenigen Informationen, die zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte weitergegeben werden, der Geheimhaltung. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung eines jeweiligen Auftrages unbeschränkt fort. Der Auftragnehmer ist allerdings ausdrücklich berechtigt, sich mit der jeweiligen Kreativ- und Mediaagentur eines werbetreibenden Unternehmens/Auftraggebers sowie mit dem Medien/Vermarktern über maßgebliche Daten, (Einkaufs-)Konditionen und Materialien auszutauschen um Angebote kalkulieren zu können. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, im Rahmen der Angebotskalkulation (Einkaufs-)Konditionen unter Zugrundelegung der bei den jeweiligen Medien üblicherweise zu erzielenden Konditionen zu schätzen. Der Auftraggeber stimmt diesem Informationsaustausch im Rahmen der Geheimhaltungsverpflichtung des Auftragnehmers zu und gestattet diesen Austausch auch seiner jeweiligen Kreativ- und Mediaagentur.
- 8.4. Die Inanspruchnahme des Auftragnehmers auf Gewährung von Konditionen/Rabatten, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, bedarf der ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Zusatzvereinbarung.
- 8.5. Entwürfe bleiben urheberrechtlich Eigentum des Auftragnehmers.
- 8.6. Sämtliche Sachen, Waren, Dienstleistungen, Muster und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Hierbei gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt.
- 8.7. Es besteht keine Offenlegungspflicht hinsichtlich der Eingangsrechnungen.
- 8.8. Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung im eigenen Namen Dritte heranziehen.
- 8.9. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9. Kündigung

- 9.1. Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung des Auftrages/Vertrags berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen der Auftragnehmer das Festhalten an dem Auftrages/Vertrags nicht mehr zumutbar ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: [a] sich der Auftraggeber im Falle der Leistungsunterbrechung und dem sofortigen Abrechnungsverlangen seitens des Auftragnehmers unberechtigt weigert, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abzurechnen; in diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadensersatz nicht zu. [b] aufgrund von Tatsachen nach Anlegung banküblicher Maßstäbe der Vermögensverfall beim Auftraggebers zu befürchten ist, [c] die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt worden ist, [d] der Auftraggeber trotz Mahnung dauerhaft seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Auftragnehmer schuldhaft nicht nachkommt.
- 9.2. Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung einer geschuldeten Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber nur dann den Vertrag kündigen, wenn er dem Auftragnehmer vorher schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zur Nachholung der geschuldeten Leistung aufgefordert hat und der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb der Frist nachgekommen ist. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so ist die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Regelung treten lassen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 10.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sitz der Agentur. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge von SPOTUNION, Graf-Recke-Straße 41, 40239 Düsseldorf an Dritte

(abrufbar unter http://www.SPOTUNION.de/SPOTUNION_AGB.pdf)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die ausschließlichen Auftragsbedingungen für alle Aufträge der SPOTUNION, Graf-Recke-Straße 41, 40239 Düsseldorf (nachfolgend „Agentur“) an Dritte (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Vertragspartner“).
- 1.2. Vorliegende Auftragsbedingungen gelten im Rahmen des unter Ziffer 1.1 definierten Geltungsbereiches für alle Aufträge der Agentur an den Auftragnehmer gleichgültig, ob ein Auftrag für eigene Rechnung oder im Namen und für Rechnung eines Dritten, einschließlich erteilter Schaltaufträge, erteilt wird. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Auftragsbedingungen.
- 1.3. Der Auftragnehmer/Vertragspartner erkennt diese für den vorliegenden Auftrag und alle zukünftig erteilten Aufträge an und verzichtet auf die Geltung eigener allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese werden – ganz oder teilweise – nur dann Vertragsbestandteil, sofern die Agentur diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich für einen jeweiligen Auftrag anerkennt.

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilungen und Buchungen erfolgen in aller Regel im eigenen Namen in Textform (per E-Mail, Telefax oder schriftlich). Alle Aufträge der Agentur bedürfen der Auftragsbestätigung seitens des jeweiligen Auftragnehmers in Textform. Etwaige Abweichungen werden nur dann Vertragsinhalt, sofern diese von der Agentur in Textform bestätigt werden.

3. Termine, Fristen und Platzierungen

Die vereinbarten Liefer- und/oder Fertigstellungstermine und Fristen zur Erfüllung sind unbedingt einzuhalten. Es handelt sich um Fixtermine. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so ist die Agentur auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, die Abnahme der Leistungen zu verweigern und/oder vom Vertrag ganz oder hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils ohne Entschädigungsleistung seitens der Agentur zurückzutreten. Daneben hat die Agentur gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung des Liefer-/Fertigstellungstermins nicht zu vertreten hat.

4. Preise

- 4.1. Vom Auftragnehmer im Angebot mitgeteilte Kosten und/oder vereinbarte Preise sind bindend und dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.
- 4.2. Etwaige Preisermäßigungen gelten ab ihrer Übersendung auch für noch nicht ausgeführte Leistungen eines Auftrags. Etwaige Erhöhungen der Preise treten frühestens 6 Wochen nach Zugang der schriftlichen Information und Übersendung der neuen Preislisten/Tarife in Kraft, sofern die Agentur nicht ausdrücklich in Textform widerspricht. Bei Erhöhung der Tarife um mehr als 10 % ist die Agentur zum Rücktritt vom Auftrag, von Teilen des Auftrages und/oder in Bezug auf noch nicht ausgeführte Leistungen berechtigt.
- 4.3. Alle von Auftragnehmer vereinbarten und angebotenen Preise verstehen sich inklusive Sozialabgaben und Versicherungen, welche vom Auftragnehmer selbst abgeführt werden.

5. Pflichten des jeweiligen Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer/Vertragspartner haftet für die mangelfreie Erstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen/Werbemittel unter Zugrundelegung der Vorschriften des BGB zum werkvertragsrecht in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Agentur von allen etwaigen Schäden, Verlusten und Aufwendungen freizustellen, die der Agentur im Einzelfall oder insgesamt oder aus einer Verletzung der ihm aus den erteilten Aufträgen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere deren Nichterfüllung und/oder nicht gehörigen Erfüllung und/oder nicht eingehaltener Zusicherungen entstehen, einschließlich im Rahmen von Gerichtsverfahren entstehender Kosten und aller Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung oder Rechtswahrnehmung.

- 5.3. Bereits ab der ersten Angebotsabgabe bzw. ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der Agentur ist es dem Auftragnehmer für den Zeitraum der Zusammenarbeit sowie für eine Frist von zwei Jahren darüber hinaus untersagt, Kunden der Agentur direkt oder indirekt [z.B. über einen Mittelsmann] abzuwerben. Schuldhaftes Zuwiderhandlung führt zu einer von der Agentur im Einzelfall festzusetzenden und vom Auftragnehmer zu zahlenden, Vertragsstrafe.

6. Nutzungsrechte

- 6.1. Der Auftragnehmer überträgt der Agentur und/oder dem werbetreibenden Kunden der Agentur alle ihm zustehenden, nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen übertragbaren Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte sowie sonstige Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Wiedergabe auf Bild- und/oder Tonträgern und sonstigen Verwertung an allen im Zusammenhang mit diesem Auftrag erbrachten Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen. Die Übertragung ist zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt, erstreckt sich darüber hinaus auch auf jegliche Nutzungsart und auf die Verwendung zu jeglichem werblichem Zweck. Dies beinhaltet das Recht zur Vornahme von Änderungen und/oder Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse im Ganzen und/oder von Teilen davon sowie das Recht zur Verbindung mit anderen Werken und zur Weiterübertragung auf Dritte.
- 6.2. Der Auftragnehmer überträgt der Agentur insbesondere auch die Nutzungsrechte für sämtliche noch nicht bekannten aber zukünftig möglichen Nutzungsarten.
- 6.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im gleichen Umfang zur Übertragung der Nutzungsrechte und/oder des Rechts am eigenen Bild der von ihm herangezogenen Dritten und stellt die Agentur sowie den werbetreibenden Kunden der Agentur von jeglichen Ansprüchen Dritter sowie von Ansprüchen wegen etwaiger Urheberrechts- und/oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen frei. Die Übertragung sämtlicher Rechte im vorbeschriebenen Umfang ist mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 6.4. Der Auftragnehmer erkennt das Bestehen von Rechten seitens der Agentur – unabhängig ob Urheberrechtsschutzfähigkeit nach dem Gesetz insoweit entstanden ist oder nicht – an von der Agentur entwickelten und/oder vorgestellten Konzeption und/oder der angebotenen Platzierungsplattform an.

7. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Entgegennahme der Auftragsunterlagen, die ihm erteilten Informationen und die ihm in diesem Zusammenhang bekannt werdenden Geschäftsvorgänge streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob der Auftrag zustande kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags. Er wird seine Mitarbeiter in gleichem Umfang schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten. Die zur Abgabe des Angebots oder zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ausschließlich zu dem von der Agentur bestimmten Zweck zu verwenden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Waren und/oder Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter (Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechten, Urheber- und Kennzeichenrechten) sind.
- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Agentur und den werbetreibenden Kunden der Agentur von etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung derartiger Schutzrechte freizustellen und sämtliche hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und -verfolgung.

9. Haftung der Agentur

- 9.1. Die Agentur haftet unbeschränkt, sofern der Auftragnehmer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.2. Die Agentur haftet nicht für (a) mittelbare Schäden, (b) Mangelfolgeschäden oder (c) entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, es sei denn, die Agentur handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- 9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Arbeitnehmer, Organe, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer der Agentur.
- 9.4. Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen Dritter, für die die Agentur haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für die Agentur möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Anbieter der Telekommunikationsdienstleistungen. Die Agentur haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu Servern, bei Stromausfällen oder bei Ausfällen von Servern, die nicht im Einflussbereich der Agentur stehen.
- 9.5. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der Agentur ist ausgeschlossen.

10. Kündigung

- 10.1. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung der Agentur gilt auch die durch konkrete Anhaltspunkte zu Tage getretene wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragnehmers.
- 10.2. Nach Beendigung eines jeweiligen Vertrags- bzw. Auftragsverhältnisses – unabhängig vom Kündigungsgrund – gelten insbesondere die Regelungen zur Geheimhaltung, zur Vertragsbeendigung sowie die Schlussbestimmungen und zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand dieses Vertrages fort.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.2. Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 11.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Auftragnehmer/Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.